

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplín, Fraktion DIE LINKE

Zuverdienstgrenze für pensionierte Beamte

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Sieht die Landesregierung angesichts der Einführung von Mindestlöhnen in Höhe von 8,50 € Veränderungsbedarf hinsichtlich einer Anhebung der Zuverdienstgrenze für pensionierte Beamtinnen und Beamte nach dem Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (wenn ja, in welcher Höhe und ab wann, wenn nicht, womit wird dieses begründet)?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass aufgrund der Einführung von Mindestlöhnen die für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger geltenden Hinzuverdienstgrenzen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBeamtVG M-V) nicht zu verändern sind.

- Die allgemeine Höchstgrenze für Hinzuverdienste gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 8 LBeamtVG M-V in Höhe der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dient der Vermeidung der Besserstellung gegenüber aktiven Beamtinnen und Beamten und der Vermeidung der Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden nur noch Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst angerechnet. Die allgemeine Höchstgrenze erhöht sich ohnehin durch Besoldungsanpassung.

- Dies gilt auch hinsichtlich der niedrigeren Höchstgrenze für dienstunfähige und schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§ 53 Absatz 2 Nummer 3 LBeamtVG M-V). Das Land als Dienstherr hat kein Interesse, durch Anhebung dieser Höchstgrenze Fehlanreize für einen vorzeitigen Ruhestand zu schaffen. Der betroffene Personenkreis wird von seiner Dienstleistungspflicht gegenüber dem Dienstherrn insbesondere aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig (also vor Erreichen der Regelaltersgrenze) freigestellt. Der dadurch gewonnene Freiraum soll nur in einem beschränkten Umfang für anderweitige Erwerbsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Beibehaltung der Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro im Rahmen der Regelung des § 14a LBeamtVG M-V ist ebenfalls gerechtfertigt. Aus Fürsorgegründen stockt der Dienstherr zwecks Schließung der vorübergehenden Versorgungslücke bis zum Erstbezug von Rente das Ruhegehalt nach § 14a LBeamtVG M-V auf. Diese Fürsorgepflicht des Dienstherrn wie auch die Bedürftigkeit der Versorgungsberechtigten entfallen jedoch, wenn Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger neben der Versorgung über 400 Euro hinausgehende Erwerbseinkünfte beziehen.

Die Beamtenversorgung ist im Gegensatz zur Grundrente eine Vollversorgung, durch die die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger auch bei vorzeitigem Ruhestand amtsangemessen alimentiert wird. Die Zielstellung im Rentenrecht, Frührentnern mit Teilrenten den Zuverdienst zu erleichtern, lässt sich nicht auf das Versorgungsrecht übertragen.

2. Welche Position bezieht die Landesregierung zu den Äußerungen der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles (SPD), wonach für Frühverrentete bzw. vorzeitig pensionierte Beamtinnen und Beamte zukünftig eine flexible, transparente sowie unbürokratische Zuverdienstregelung gefunden werden sollte (vergleiche Nordkurier vom 22.09.2014)?

Nach Auffassung der Landesregierung tragen die derzeitigen Hinzuverdienstregelungen den Regelungszwecken im Versorgungsrecht hinreichend Rechnung.

Soweit die Frage Tarifbeschäftigte betrifft, wären Verbesserungen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten nur durch Änderungen des Sozialgesetzbuches zu erreichen. Diese kann ausschließlich der Bundesgesetzgeber herbeiführen. Die beabsichtigten Verbesserungen könnten die bisher wenig genutzte Teilrente attraktiver machen. Nach diesem Modell können Beschäftigte eine Teilrente unter Inkaufnahme von Abschlägen in Anspruch nehmen und gleichzeitig unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen in Teilzeit weiter beschäftigt werden. Der frühestmögliche Rentenbeginn wäre für langjährig Versicherte das vollendete 63. Lebensjahr, für schwerbehinderte Beschäftigte etwas früher.